

Trainings- und Verhaltensordnung des MAC Rheinfelden e.V.

Präambel

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§1 Grundlage

- (1) Diese Trainings- und Verhaltensordnung regelt die Vorgaben für korrektes Verhalten der Mitglieder gegenüber Personen, sowie den sachgemäßen Umgang mit der Ausrüstung und sonstigem Eigentum des MAC Rheinfelden e.V.
- (2) Die Grundlage für diese Verordnung findet sich in §18 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.07.2024.

§2 Allgemeine Verhaltensregeln für Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben sich während der Trainingszeiten, oder bei sonstigen Zusammenkünften, Veranstaltungen, etc. an denen sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft des MAC Rheinfelden e.V. teilnehmen jederzeit respektvoll und mit Rücksichtnahme gegenüber anderen Menschen zu verhalten.
- (2) Im Trainingsbetrieb wird auf Pünktlichkeit Wert gelegt. Die Mitglieder verpflichten sich pünktlich zu Beginn einer Trainingseinheit vor Ort zu sein um den Trainingsbetrieb nicht zu stören.
 - a. Dieser Punkt schließt natürlich mit ein, dass man bereits umgezogen und trainingsbereit vor Ort sein muss.
 - b. Bei wiederholten und unentschuldigtem Verspätungen liegt es im Ermessen des Trainingsleiters eine Teilnahme an der Trainingseinheit zu untersagen. Sollte es absehbar sein, dass wiederholte Verspätungen aufgrund von nicht vermeidbaren Verpflichtungen (bspw. arbeitsbedingt) vorkommen, sollte dies im Vorfeld mit dem Trainingsleiter besprochen werden.

- (3) Teilnehmer von Kampfsportkursen sind verpflichtet in angebrachter Kleidung zu den Kursen zu erscheinen. Im Jiu-Jitsu ist ein Kampfsport-Anzug („Gi“), inkl. eines farblich korrekten Gürtels („Obi“), gemeint. Im Falle von Kick-/Thai-Boxen ist eine Kick-/Thai-Box Hose sowie notwendige Schutzausrüstung gemeint.

Alle notwendige Trainingskleidung wird im MAC Rheinfeldern e.V. zum Kauf angeboten. Zu sämtlicher zu kaufender Schutzausrüstung können Empfehlungen vom Trainingsleiter eingeholt werden.

Für ein Probetraining muss noch keine korrekte Bekleidung oder Schutzausrüstung vorhanden sein. In diesem Fall sind normale Sportklamotten ausreichend, alles Weitere wird vom Verein gestellt.

- (4) Der Teilnehmer verpflichtet sich den Trainingsleiter über allfällige ansteckende Krankheiten zu informieren.

Die Teilnehmer einer Trainingseinheit verpflichten sich dazu nur dann an einer Trainingseinheit teilzunehmen, wenn sie (nach bestem Wissen) körperlich gesund sind und keine leicht verbreitbaren Krankheiten haben (bspw. Grippe, Corona, Norovirus, etc.). Sollte der Trainingsleiter bei einem Teilnehmer deutliche Krankheitszeichen (bspw. für grippale Infekte) feststellen, kann er den entsprechenden Teilnehmer von der Trainingseinheit ausschließen.

- (5) Der Teilnehmer verpflichtet sich im Falle Erkrankungen die eine Gefahr für den Teilnehmer oder andere Personen darstellen können, vor Beginn der Trainingseinheit den Trainingsleiter entsprechend zu informieren und allfällig notwendige Medikation mit ihm abzusprechen. Zu solchen Erkrankungen zählen unter anderem aber nicht ausschließlich:

- Epilepsie
- Psychische Erkrankungen die zu einer Psychose oder ähnlichem führen können
- HIV / AIDS
(Gefahr der Ansteckung bei Blutkontakt, was im Kampfsport unwahrscheinlich aber möglich ist)
- Hepatitis
(Gefahr der Ansteckung bei Blutkontakt, was im Kampfsport unwahrscheinlich aber möglich ist)

(6) Die Mitglieder verpflichten sich zu angemessener körperlicher Hygiene.

Sollten Teilnehmer einer Trainingseinheit keine angemessene körperliche Hygiene vorweisen können, kann der Trainingsleiter den entsprechenden Teilnehmer zur Verbesserung der Hygiene auffordern und/oder ihn vom Trainingsbetrieb ausschließen. Zu nicht angemessener körperlicher Hygiene zählt unter anderem aber nicht ausschließlich:

- starker Körper- und/oder Mundgeruch
- offene und/oder entzündete Wunden die den Kontakt mit Blut oder sonstigen Wundflüssigkeiten ermöglichen
- ungewaschene und/oder übelriechende Trainingsbekleidung
- ungepflegte Finger- und/oder Zehennägel
- verschmutzte Hände und/oder Füße

(7) Teilnehmer der Kampfsportkurse haben davon abzusehen, das vermittelte Wissen bzw. die erlernten Fähigkeiten für unmoralische oder moralisch fragwürdige Zwecke einzusetzen. Sollte der Vorstand über aggressives, unsportliches, gewalttätiges oder anderweitig problematisches Verhalten informiert werden (inner- oder außerhalb des Trainingsbetriebs), können Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein die Folge sein. Genaueres ist in der Satzung nachzulesen (§8 und §9).

Im Zweifelsfall darf der Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis eines Mitglieds oder eines angehenden Mitglieds (Antragsteller) anfordern um auszuschließen, dass diese Person einen Hang zu Gewaltverbrechen oder ähnlichem hat.

§3 Spezifische Verhaltensregeln im Trainingsbetrieb

(1) Die oberste Autorität während einer Trainingseinheit liegt beim Trainingsleiter. Anweisungen welche der Trainingsleiter gibt müssen von den Teilnehmern befolgt werden. Bei grober Zuwiderhandlung hinsichtlich der Anweisungen und insbesondere bei **gefährlichem oder fahrlässigem Verhalten** eines Teilnehmers kann der Trainingsleiter den Teilnehmer von der Trainingseinheit ausschließen.

§4 Umgang mit Räumlichkeiten und Equipment

- (1) Die Räumlichkeiten und insbesondere das Trainings-Equipment welches im Besitz des MAC Rheinfelden e.V. ist, muss mit entsprechender Sorgfalt behandelt werden.
 - a. Equipment muss nach dem Gebrauch wieder aufgeräumt werden.
 - b. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Trainings-Equipment oder sonstigem Besitz/Eigentum des MAC Rheinfelden e.V., besteht eine Verpflichtung zum Schadensersatz.
 - c. Bei Feststellung von starkem Verschleiß von Trainingsequipment wodurch die sichere oder sachgemäße Benutzung von selbigem nicht mehr möglich ist, ist das Mitglied verpflichtet den Trainingsleiter oder eine sonstige verantwortliche Person zu informieren.
 - d. Equipment welches Privateigentum eines Mitglieds ist aber zur Lagerung in den Räumlichkeiten des Vereins gelassen wird, kann von Vereinsmitgliedern genutzt werden als ob es sich um reguläres Vereinsequipment handelt. Eine Haftung für fehlendes oder beschädigtes Equipment von Mitgliedern ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (2) Die Räumlichkeiten des Vereins sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sollten Defekte oder Beschädigungen auffallen ist der Vereinsvorstand zu informieren, damit eine entsprechende Reparatur in die Wege geleitet werden kann.

§5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintritt in den Verein unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Verordnung als lückenhaft erweist.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 31.12.2024 in Kraft.